



Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail: evelyn.mayer@bk.admin.ch

Bern, 18. August 2021

**Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit der Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Totalrevision der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) soll eine neue Grundlage für den E-Voting-Betrieb geschaffen werden. E-Voting soll sich dabei weiterhin in einem Versuchsbetrieb befinden, wobei der Bund in Zukunft nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen soll. Die Kantone entscheiden weiterhin selber, ob sie E-Voting-Versuche durchführen möchten. Auch die Beschaffung der Systeme bleibt Sache der Kantone, während der Bund weiterhin den regulatorischen Rahmen setzt und für die Bewilligungen zuständig ist. Der Städteverband begrüsst dies. Einzelne Mitglieder würden hingegen ein national einheitliches, staatliches System bevorzugen.



Der Städteverband befürwortet die Stossrichtung und die Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe insbesondere aus folgenden Gründen:

Erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit: Die verfassungsrechtlich geschützte Garantie der politischen Rechte muss den Stimmberechtigten die Sicherheit geben, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck bringt. Die richtige Auszählung von Abstimmungen und Wahlen ist elementare Voraussetzung für die direkte Demokratie. Fehler innerhalb dieses Prozesses können das Vertrauen in die Behörden und damit auch in die Demokratie als solche nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt bei E-Voting umso mehr, als hier Fehlfunktionen oder Manipulationen grosse Auswirkungen haben können. Mit der vorliegenden Revision sollen in Zukunft nur noch vollständig verifizierbare Systeme zugelassen werden. Dem Städteverband ist es ein grosses Anliegen, dass das Vertrauen in die Behörden und Institutionen sowie in die Demokratie gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund begrüsst er die Wiederaufnahme der Versuchsbetriebe mit erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und verstärktem Einbezug von Öffentlichkeit, unabhängigen Fachpersonen und Wissenschaft. Inwiefern die elektronische Stimmabgabe tatsächlich zu einer Revitalisierung der Demokratie beitragen kann, ist umstritten. Aus diesem Grund ist es essenziell, die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen für Entwicklung und Betrieb des elektronischen Stimmkanals im Auge zu behalten.

Zusätzlicher Stimmkanal für Auslandschweizer Stimmberechtigte: Seit der elektronische Stimmkanal nicht mehr zur Verfügung steht, häufen sich bei Mitgliedern unseres Verbandes die Anfragen von Auslandschweizer Stimmberechtigten, wann E-Voting wieder möglich sei. E-Voting ermöglicht ihnen eine schnellere und zuverlässigere Stimmabgabe aus dem Ausland als per Postweg. In manchen Regionen trifft das Abstimmungsmaterial so kurz vor dem Urnengang ein, dass die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe schon aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist. Dem Städteverband ist es vor diesem Hintergrund ein Anliegen, den Auslandschweizer Stimmberechtigten – die entsprechenden kantonalen Beschlüsse vorausgesetzt – E-Voting so rasch als möglich wieder anbieten zu können.

Massnahme zur politischen Inklusion von Menschen mit einer Behinderung: Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen neu auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die ihre Stimme nicht autonom unter Wahrung des Stimmgeheimnisses abgeben können, von den Limiten des zu E-Voting zugelassenen Elektorats ausgenommen werden. Der Städteverband begrüsst diese Erweiterung ausdrücklich. Menschen mit einer Behinderung können in besonderem Mass von E-Voting profitieren. Es ist Instrument für die politische Inklusion, wenn es Menschen mit einer Behinderung die selbstbestimmte Teilnahme an den politischen Prozessen ermöglicht.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Dominic Blumenthal, dominic.blumenthal@staedteverband.ch, 0313563231

1. Allgemeine Rückmeldungen

- 1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich steht die Stadt Zürich dem E-Voting und damit auch der Weiterführung und strukturierten Neuausrichtung des Versuchsbetriebs positiv gegenüber. Insbesondere wird begrüsst, dass die Versuche a) in kleinen Schritten und b) beschränkt auf eine maximale Zahl der Stimmberechtigten erfolgen sollen.

Entscheidend ist die Sicherheit der zu entwickelnden Systeme. Sie sind deshalb regelmässig in einem offenen Verfahren auf Hackerangriffe zu überprüfen (Bug-Bounty). Die Sicherheit sollte als Zielsetzung explizit erwähnt werden.

- 1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Die einzelnen Schritte sind jeweils umfassend zu validieren und zu dokumentieren. Es sind keine zeitlichen Vorgaben vorzusehen. Grundsätzlich sollten die sich beteiligenden Kantone zu den verschiedenen Schritten jeweils angehört werden.



2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27*i* E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.

2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27*i* E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27*i* E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es erscheint sinnvoll, dass vorerst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht durch den Bund wahrgenommen werden. Nach Abschluss der Versuchsphase sollen Prüfung und Kontrolle jedoch an die Kantone übergehen, da sie – abgesehen von föderalistischen Überlegungen – auch die Verantwortung für das von ihnen gewählte System tragen. Eine beschränkte Aufsicht durch den Bund kann weiter vorgesehen werden.



2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Limitierung wird grundsätzlich begrüsst. Es ist allenfalls zu prüfen, ob die Angaben zu den Zahlen generischer oder flexibler angegeben werden könnten, damit nicht schon bald Revisionsbedarf entsteht und flexibler auf die Erkenntnisse reagiert werden kann.

Art. 27f E_VPR ist so anzupassen, dass der Bundeskanzlei die Kompetenz erteilt wird, die Limite aufgrund der Entwicklungen und Erkenntnisse bis zu einer definierten Obergrenze (z. B. 20%) anzupassen.

Zudem sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass Kantone oder Gemeinden, die sich verstärkt an den Versuchen beteiligen möchten, eine wiederum limitierte Erhöhung dieser Limite für sich erreichen können, sofern andere Kantone oder Gemeinden ihr «Kontingent» nicht ausschöpfen möchten.

Zu begrüssen ist, dass die AuslandschweizerInnen ausserhalb dieser Limite fungieren. Es ist wichtig, dass diese zwingend und umfassend in den Versuch einbezogen werden.

2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27m E-VPR; Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27*m* E-VPR, Art. 27*o* E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1					
Art. 8d Abs. 3 art. 8d al. 3 art. 8d cpv. 3					
Art. 27b Bst. b art. 27b let. b art. 27b lett. b					
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c					
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2					
Art. 27f art. 27f					
Art. 27i Abs. 1 und 2 art. 27i al. 1 et 2 art. 27i cpv. 1 e 2					Was ist der Unterschied zwischen plausibilisieren und verifizieren?
Art. 27l art. 27l					
Art. 27m art. 27m					
Art. 27o art. 27o					
Anhang 3a Annexe 3a Allegato 3a					

VEleS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2					
Art. 3 art. 3					
Art. 4 art. 4					
Art. 5 art. 5					
Art. 6 art. 6					
Art. 7 art. 7					
Art. 8 art. 8					
Art. 9 art. 9					
Art. 10 art. 10					
Art. 11 art. 11					
Art. 12 art. 12					
Art. 13 art. 13					
Art. 14 art. 14					
Art. 15 art. 15					
Art. 16 art. 16					

Art. 17 art. 17					
Art. 18 art. 18					

Anhang VEleS Annexe OVotE Allegato OVE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		